



A M T S B L A T T

FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Patenkreis für den Kreis Landeshut in Schlesien

Nr. 30	Jahrgang 72	Erscheint nach Bedarf	Wolfenbüttel, den 22.06.2021
	Inhaltsverzeichnis		
	Amtlicher Teil		Seite
1.	Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Unterschreitung des Schwellenwertes „10“ bei der 7-Tage-Inzidenz und Aufhebung von Schutzmaßnahmen		2 – 3

Herausgeber:
Landkreis Wolfenbüttel
Für den Inhalt verantwortlich:
Landrätin Christiana Steinbrügge
Bezugspreis: 0,69 €



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Wolfenbüttel, den 22. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Unterschreitung des Schwellenwertes „10“ bei der 7-Tage-Inzidenz und Aufhebung von Schutzmaßnahmen

Der Landkreis Wolfenbüttel erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1.174) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133) sowie § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Mai 2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung - Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (amtl. Eilverkündung am 18. Juni 2021 unter www.niedersachsen.de/verkuendung), folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel den Schwellenwert von „10“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten hat.
2. Ab 23. Juni 2021, 0:00 Uhr, gelten somit im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die auf einen Inzidenzwert von „**nicht mehr als 35**“ bezogen sind, soweit sich nicht aus den §§ 1 c bis 1 g der Niedersächsischen Corona-Verordnung etwas anderes ergibt.
3. Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Unterschreitung des Schwellenwertes ‚35‘ bei der 7-Tage-Inzidenz und Aufhebung von Schutzmaßnahmen“ vom 9. Juni 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel 27/2021, S. 2 ff.) wird mit Wirkung vom 23. Juni 2021, 0:00 Uhr aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. Juni 2021, 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Begründung:

Nach § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellt der Landkreis Wolfenbüttel durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweiligen Schutzmaßnahmen bei Unterschreiten des in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wertes nicht mehr gelten. Voraussetzung für diese Feststellung ist, dass die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden **Werktagen** den festgelegten Wert unterschreitet. Die jeweiligen Schutzmaßnahmen gelten dann ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr.

Im maßgeblichen Fünftagesabschnitt vom 16. bis 21. Juni 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Wolfenbüttel unter dem Schwellenwert von „10“. Die Feststellung erfolgt aufgrund der vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Wolfenbüttel veröffentlichten Zahlen. Danach sind für das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel folgende Werte der 7-Tage-Inzidenz ausgewiesen:

- 16.06.2021 = 7,5,
- 17.06.2021 = 8,4,
- 18.06.2021 = 8,4,
- 19.06.2021 = 7,5,
- 21.06.2021 = 5,9.

Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Unterschreitung des Schwellenwertes ‚35‘ bei der 7-Tage-Inzidenz und Aufhebung von Schutzmaßnahmen“ vom 9. Juni 2021 ist mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufzuheben.

Hinweis:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim Verwaltungsgericht Braunschweig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

In Vertretung

gez.

Heiko Beddig